

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Oktober 2009

Nr. 42

Inhalt	Seite
27.04.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung in der Fassung der II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung in der Fassung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	618
15.09.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2009	621
09.09.2009 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2009	623
24.09.2009 - Satzung der Gemeinde Harsum über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	625
24.09.2009 - 1. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Harsum (Entschädigungssatzung)	628
08.10.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 516 „Ladebleek West“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Giesen, OT Hasede	629

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 9**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 27. April 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1.955.300	1.955.300
die Ausgaben	0	0	3.435.600	3.435.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	25.000	0	429.600	454.600
die Ausgaben	25.000	0	429.600	454.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 61.000 € um 25.000 € erhöht und damit auf 86.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 27. April 2009


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

**Bekanntmachung der
II. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 9**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 21.09.2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.500	117.100	1.955.300	1.889.700
die Ausgaben	122.900	113.400	3.435.600	3.445.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.500	354.000	454.600	113.100
die Ausgaben	7.500	349.000	454.600	113.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 86.000 € um 86.000 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000 € um 60.000 € erhöht und damit auf 1.560.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 21. September 2009


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung in der Fassung der II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 7.10.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Die Nachtragshaushaltspläne liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.10.2009 bis 23.10.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 12.10.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

**Bekanntmachung der
I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Winzenburg für das
Haushaltsjahr 2 0 0 9**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 15. September 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.800	12.500	363.300	355.600
die Ausgaben	27.600	19.800	591.000	598.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	2.700	2.700
die Ausgaben	0	0	2.700	2.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

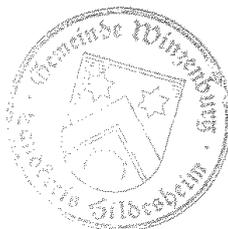
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 230.000 € um 10.000 € erhöht und damit auf 240.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Winzenburg, den 15. September 2009


Bürgermeister
(Hebnert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.10.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.10.2009 bis 23.10.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 9.10.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 09. September 2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.500 €	29.700 €	292.900 €	267.700 €
die Ausgaben	18.500 €	10.500 €	469.900 €	477.900 €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	24.900 €	24.900 €
die Ausgaben	0	0	24.900 €	24.900 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 180.000 € um 30.000 € erhöht und damit auf 210.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Landwehr, den 09. September 2009


Bürgermeisterin
(Hoffmann)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 1.10.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.10.2009 bis 23.10.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 7.10.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**

SATZUNG

DER GEMEINDE HARSUM

über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

1	<u>Asel</u>	1.1	Gemarkung Asel, Flur 2, Flurstück 163/16	Bundesstraße 7
		1.2	Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 31/3	Im Felde 1
		1.3	Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 28/13	Im Felde 2
2	<u>Borsum</u>	2.1	Gemarkung Borsum, Flur 7, Flurstück 18/4	Wald 8
		2.2	Gemarkung Borsum, Flur 7, Flurstück 18/2	Wald 2
		2.3		Wald 10
		2.4	Gemarkung Borsum, Flur 6, Flurstück 38/1 Gemarkung Borsum, Flur 6, Flurstück 424/28	Wald 9
3	<u>Harsum</u>	3.1	Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstücke 32/13 und 32/23	Am Kanal 1
		3.2	Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstücke 32/8 und 32/18	Am Kanal 2
		3.3	Gemarkung Harsum, Flur 4, Flurstück 275/4	Peiner Landstr. 4
		3.4	Gemarkung Harsum Flur 8, Flurstück 22/2	Milchberg 16
4	<u>Hönnersum</u>	4.1	Gemarkung Hönnersum, Flur 2, Flurstück 100/14	Am Mühlenberg 1
5	<u>Hüddessum</u>	5.1	Gemarkung Hüddessum, Flur 1, Flurstück 9/1	Hogesmühle 1
6	<u>Klein Förste</u>	6.1	Gemarkung Klein Förste, Flur 9, Flurstück 63	An den Rotten 11
7	<u>Machtsum</u>	7.1	Gemarkung Machtsum, Flur 3, Flurstück	Bettmarer Str. 1

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen mit den nachfolgend aufgeführten Ziffern soll dem unten bezeichneten Gewässer zugeführt werden.

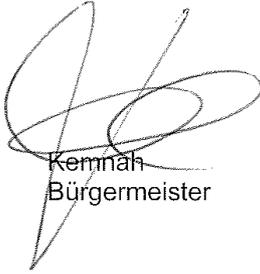
<u>Zu Ziffer</u>	1.1	Unsinnbach Gemarkung Asel, Flur 2, Flurstück 206/5
<u>Zu Ziffer</u>	1.2	Grundwasser durch Versickerung Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 31/3
<u>Zu Ziffer</u>	1.3	Wasserführender Graben des Grundstücks Flur 1, Gemarkung Asel, Flur 1, Flurstück 40/6
<u>Zu Ziffer</u>	2.1	Wasserführender Graben im Wald Gemarkung Borsum, Flur 7, Flurstück 18/4
<u>Zu Ziffer</u>	2.2	Wasserführender Graben der Kreisstraße 202 Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36
<u>Zu Ziffer</u>	2.3	Wasserführender Graben der Kreisstraße 202, Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36, ggfs. Pflanzenkläranlage gem. anerkannten Regeln der Abwassertechnik
<u>Zu Ziffer</u>	2.4	Wasserführender Graben der Kreisstraße 202, Gemarkung Borsum, Flur 10, Flurstück 36, ggfs. Pflanzenkläranlage gem. anerkannten Regeln der Abwassertechnik
<u>Zu Ziffer</u>	3.1	Grundwasser durch Versickerung Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstücke 32/13 und 32/23
<u>Zu Ziffer</u>	3.2	Grundwasser durch Versickerung Gemarkung Harsum, Flur 9, Flurstücke 32/8 und 32/18
<u>Zu Ziffer</u>	3.3	Teich, Gemarkung Harsum, Flur 4, Flurstück 275/4
<u>Zu Ziffer</u>	3.4	Unsinnbach Gemarkung Harsum, Flur 8, Flurstück 42/1
<u>Zu Ziffer</u>	4.1	Wasserführender Graben der Kreisstraße 203 Gemarkung Hönnersum, Flur 2, Flurstück 447/212
<u>Zu Ziffer</u>	5.1	Wasserführender Graben der Kreisstraße 204 Gemarkung Hüddessum, Flur 1, Flurstück 29/5
<u>Zu Ziffer</u>	6.1	Grundwasser durch Versickerung Gemarkung Klein Förste, Flur 9, Flurstück 63
<u>Zu Ziffer</u>	7.1	Grundwasser durch Versickerung Gemarkung Hüddessum, Flur 4, Flurstück 227

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 24.09.2009



Kemnäh
Bürgermeister

1. Ergänzungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Harsum (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 1 e erhält folgende Fassung:

„e) Die Beschäftigten in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien Asel, Borsum und Harsum je Person bis maximal drei Beschäftigte je Bücherei 31,00 €.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 24.09.2009

Gemeinde Harsum



Kemnäh
Bürgermeister

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 08.10.2009

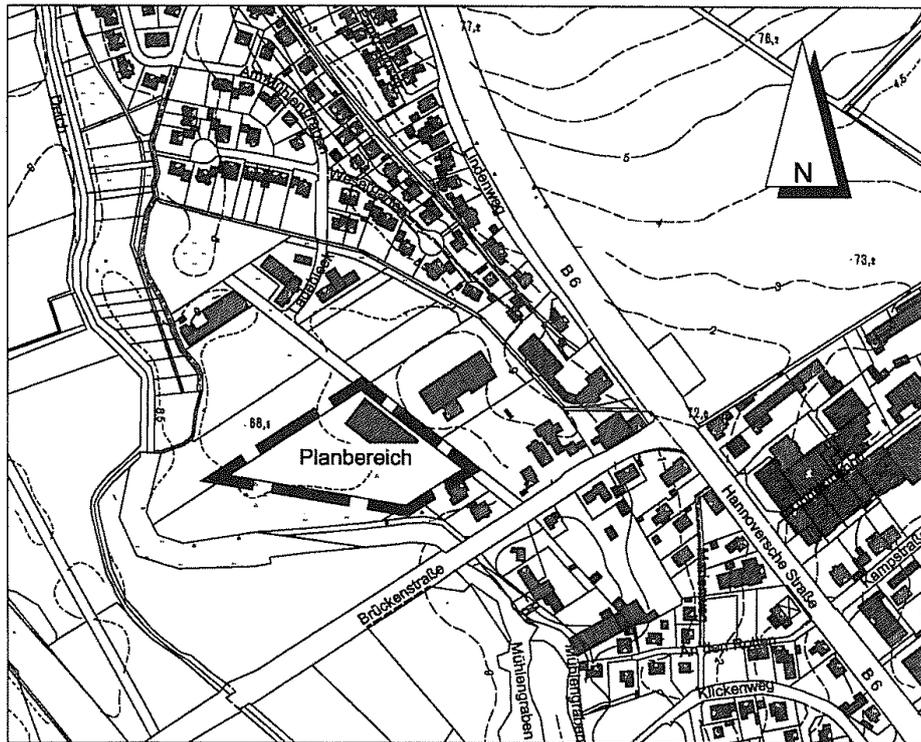
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 7.9.2009 den Bebauungsplan Nr. 516 und Örtliche Bauvorschrift „Ladebleek West“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes, OS Hasede, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 516 und Örtliche Bauvorschrift „Ladebleek West“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten Hasedes nördlich der Brückenstraße auf der Westseite der Straße „Ladebleek“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 516 und Örtliche Bauvorschrift „Ladebleek West“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes und Begründung, kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

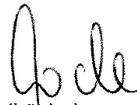
Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lüpke)